Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Lloyd Seaders
Tel. +41 71 353 62 51
lloyd.seaders@ar.ch

Protokoll

der 8. Sitzung der Verfassungskommission vom Donnerstag, 21. November 2019, 08:00 bis 11:30 Uhr, Kirchgemeindehaus Hörli, Teufen

Anwesend:

- Regierungsrat Paul Signer, Präsident
- Thomas Baumgartner
- Sven Bougdal
- Fabio Brocker
- Jacqueline Bruderer
- Ernst Carniello
- Andreas Ennulat
- Peter Eschler
- Hannes Friedli
- Claudia Frischknecht
- Werner Frischknecht
- Max Frischknecht
- Silvan Graf
- Peter Gut
- Walter Kobler
- Paul König
- Margrit Müller
- Sonja Lindenmann
- Zulema Rickenbacher
- Raphaela Rütsche-Urejkic
- Susanne Rohner
- David Schober
- Simon Schoch
- Verena Studer
- Linda Sutter
- Matthias Tischhauser
- Michael Vierbauch

Entschuldigt:

- Landammann Alfred Stricker
- Roger Nobs
- Walter Raschle

Protokoll: Lloyd Seaders, Sekretär

1. Begrüssung

Paul Signer heisst alle Anwesenden willkommen. Als Stimmenzähler eingesetzt werden Paul König und Andreas Ennulat.

2. Genehmigung Protokoll vom 24. Oktober 2019

Das Protokoll vom 24. Oktober 2019 führt Peter Eschler fälschlicherweise als anwesend auf. Im Übrigen wird das Protokoll genehmigt.

Gemäss Hinweis des Sekretariats fehlt im Protokoll vom 19. September 2019 folgender einstimmig gefasster Beschluss zu Art. 48 Abs. 4 KV: „*Die pflegenden Angehörigen sollen Erwähnung finden*.“ Diese Lücke wird nachträglich bereinigt.

3. Beratung und Beschlussfassung über Verfassungsthemen

3.1 Rückkommensanträge

Art. 29 KV

Die Arbeitsgruppe 2 kommt auf die Beschlussfassung zu Art. 29 KV zurück und stellt folgenden präzisierenden Antrag zur Verankerung des Klimaschutzes: „*Dem Klimaschutz soll ein eigenständiger Artikel im Katalog der öffentlichen Aufgaben gewidmet werden. Dieser soll sich an den Zielen des Klimaübereinkommens von Paris orientieren. Als weitere Inspirationsquellen für die konkrete Ausgestaltung können die parlamentarischen Initiativen in den Kantonen Zürich und Bern, welche ebenfalls auf die Verankerung eines auf den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens basierenden Klimaschutz-Artikels in der Kantonsverfassung abzielen, herangezogen werden.*“

Die Verfassungskommission hat bereits beschlossen, den Klimaschutz als Anliegen aufzunehmen – allerdings ohne inhaltliche Vorgaben. Aus Sicht der Arbeitsgruppe 2 sollte die Verfassung inhaltliche Ziele bestimmen. Die kürzlich gestartete Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes gehe zwar in eine gute Richtung, doch reiche der Zeithorizont nur bis 2030. In der Verfassung könnten hingegen längerfristigere Schwerpunkte gesetzt werden. Die Arbeitsgruppe 2 erinnert an die Verpflichtung des Kantons, geltende völkerrechtliche Verträge zum Klimaschutz umzusetzen, und verweist auf Vorstösse in den Kantonen Zürich und Bern, die den Klimaschutz ebenfalls in der Verfassung zu verankern trachten.

Andere Kommissionsmitglieder wenden dagegen ein, dass die Verfassung nicht der richtige Ort dafür sei, um konkrete Ziele zu verankern. Praktisch kein Kanton halte detaillierte Ziele auf Verfassungsstufe fest. Sie weisen darauf hin, dass sich auch die völkerrechtlichen Ziele im Laufe der Zeit wandeln würden. Konkrete Vorgaben seien daher im Energiegesetz und im Energiekonzept zu verankern. Die Verankerung von Zielen sei auch überflüssig, weil die völkerrechtlichen Verpflichtungen und die Gesetzgebung des Bundes ohnehin verbindlich seien. So würden etwa die Ziele des Pariser Übereinkommens im Co2-Gesetz des Bundes umgesetzt. Befürchtet wird auch, dass Zielvorgaben in der Verfassung mit Bundesrecht in Konflikt treten könnten, wenn das Co2-Gesetz und die zugehörigen Verordnungen angepasst werden. Zu bedenken gegeben wird ausserdem, dass der Kanton nur im Gebäudebereich Spielraum für eigene Massnahmen habe.

Befürworterinnen und Befürworter des Antrags halten daran fest, dass dem Klimaschutz durch inhaltliche Vorgaben in der Verfassung das nötige Gewicht zu verleihen sei. Da der Energieverbrauch durch Gebäude rund 40% des Energieverbrauchs ausmache, habe der Kanton durchaus eine tragende Rolle. Ausserdem werde das Thema Klimaschutz den Kanton auch in 30 Jahren noch beschäftigen. Ferner gehe es nicht darum, genaue Grenzwerte in die Verfassung aufzunehmen, sondern eine Stossrichtung vorzugeben, unter der man sich etwas vorstellen könne. Es gebe etwa vier bis fünf Punkte aus dem Pariser Abkommen, die aufzunehmen wären. Zuletzt wird geltend gemacht, dass sich durchaus eine Formulierung finden lasse, die nicht mit zukünftigem Bundesrecht in Konflikt treten werde. In der Abstimmung setzt sich der Antrag der Arbeitsgruppe 2 durch (17:9 bei 1 Enthaltung).

Art. 49 KV

Hannes Friedli stellt folgenden Rückkommensantrag zu Art. 49 KV: *„Es soll eine neue Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden, nach der der Kanton die Unabhängigkeit und Vielfalt der Information unterstützt."* Er argumentiert, dass die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien zu wenig geschützt würden. Kommerzielle Verwendungen und die Verbreitung von Fehlinformationen würden sie in Gefahr bringen und die Bereitschaft, aufwändige Recherchen durchzuführen, schrumpfe. Auch stehe die schweizerische Depechenagentur kurz vor dem Aus; dabei seien die Zeitungsredaktionen darauf angewiesen, dass sie dort Informationen einkaufen können. Der Antrag ziele nicht auf eine staatliche Übernahme der Medienpolitik ab, sondern auf Unterstützung. Möglich wäre etwa die Förderung von Infrastruktur, der Aufbau eines Informationspools oder die Förderung von Nachrichtenagenturen.

Viele Kommissionsmitglieder haben Mühe damit, dass der Kanton die Unabhängigkeit der Medien unterstützen soll. Eine Frage lautet: *„Was ist Unabhängigkeit?"* Als Antwort wird auf Fehlinformationen über Hillary Clinton im Wahlkampf der USA verwiesen: Die Behauptung, sie stehe in Verbindung mit einem Pädophilenring, sei ein Beispiel für gescheiterte Unabhängigkeit. Unabhängigkeit betreffe ausserdem die Finanzen. So habe etwa Berlusconi in Italien alle Medien kontrolliert und kritische Journalisten entfernt. Auch das sei ein Beispiel für fehlende Unabhängigkeit. In engem Kontext dazu stehe die Vielfalt der Information, die garantieren könne, dass gute Informationen erhältlich seien. Gegenmeinungen halten den Begriff „*Unabhängigkeit*" weiterhin für kaum fassbar. Er lasse sich kaum messen oder kontrollieren. Die meisten Medienschaffenden würden den Begriff für sich zwar in Anspruch nehmen, doch die Erfahrung zeige etwas anderes. Mit der Unabhängigkeit werde auch ein Ziel postuliert, das sich nicht umsetzen lasse. Falls nämlich der Staat unterstützend eingreife, gehe die Unabhängigkeit der unterstützten Medien abhanden. „*Unabhängigkeit und staatliche Unterstützung beissen sich*", lautet der Einwand. Zu bedenken gegeben wird auch, dass die Medienlandschaft nicht an den Kantonsgrenzen halt mache; es gebe zahlreiche Aussenfaktoren, die der Kanton nicht kontrollieren könne. Zudem wird davon abgeraten, die schweizerische Medienlandschaft mit jener der Vereinigten Staaten zu vergleichen. Verhältnisse wie zur Zeit des letzten amerikanischen Wahlkampfes seien in der Schweiz nicht festzustellen.

Einige räumen ein, dass es eigentliche Unabhängigkeit nicht gebe, und wollen den Fokus auf Anderes legen. So wäre es möglich, Ermässigungen für den Versand von Schriften vorzusehen oder Plattformen zu fördern, bei denen wissenschaftlich fundierte Informationen erhältlich sind. Wichtig sei vor allem die Vielfalt der Medien. Wegen dem Abbau und der Teuerung von Zeitungen stelle sich folgende wichtige Frage: „*Woher bekomme ich Meinungen aus dem Appenzellerland, auch abweichende?*" Auch in diesem Zusammenhang wird allerdings gefragt, welche Mediensorte mit welchen Massnahmen unterstützt werden sollte. Die Frage nach dem „*wie*" sei, wenn es konkret werde, nicht lösbar. Ausserdem wird auch darauf hingewiesen, dass die Vielfalt an Informationsquellen deutlich zugenommen habe. Früher habe es primär die „*Appenzeller Zeitung*", „*Die Ostschweiz*" und den „*Rheintaler*" gegeben. Heute gebe es ein weitaus grösseres Angebot (insb. an Online-Zeitschriften). Davon würden jedoch nur wenige über das Appenzellerland berichten, lautet ein Einwand.

Andere wiederum legen Wert auf die Vertrauenswürdigkeit und Qualität der Berichterstattung. Dass über Facebook ungefiltert Fehlinformationen verbreitet werden könne, wird zum Teil für sehr problematisch gehalten. Es sei deshalb sehr wichtig, dass man Informationen verlässlich zurückverfolgen könne. Mit Blick auf die Qualität wird auch daran erinnert, dass Berichterstattung Finanzen voraussetze. Weil gute Information Geld koste, müsse die öffentliche Hand eingreifen, damit wieder qualitativ hochstehende Informationen zugänglich würden. Ein Kommissionsmitglied fordert, dass mindestens eine Zeitung in öffentlicher Hand sein solle. Entgegengehal-

ten wird dem, dass der Kanton Facebook nicht kontrollieren könne. Ausserdem sei die Übernahme der Medien durch den Staat ein grosses Problem – gerade in solchen Fällen sei die Unabhängigkeit nicht gewährleistet. Zuletzt wird auch auf den vergangenen Wahlkampf hingewiesen. Dieser sei hart geführt worden, doch habe niemand Fake News verbreitet und es sei beidseitig positiv und kritisch berichtet worden. Ferner hätten Leserbriefe zur Meinungsvielfalt beigetragen.

Paul König entnimmt der Diskussion folgende Hauptanliegen: Vielfalt, unabhängige Meinungsbildung und eine gewisse Echtheit der Information. Er stellt den Antrag, dass diese Anliegen in die Verfassung aufgenommen werden sollen, falls der Antrag von Hannes Friedli nicht mehrheitsfähig ist. In der Abstimmung unterliegt der Antrag von Hannes Friedli (14:9 bei 4 Enthaltungen) und auch der Antrag von Paul König erhält keine Mehrheit (14:10 bei 3 Enthaltungen).

Bezeichnung des Landammanns

Silvan Graf stellt Antrag auf Rückkommen bezüglich der Amtsbezeichnung des Landammans. Demnach soll die Bezeichnung „*Landammann*“ durch die Bezeichnung „*Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident*“ ersetzt werden. In einer Zeit, in der Frauen zu Hundertausenden auf die Strassen gehen und mehr politische Macht einfordern, sollte das Amt einen Namen haben, mit dem Frauen im Amt korrekt angesprochen werden können. Der Kanton habe viele wertvolle Traditionen, doch der Begriff „*Landammann*“ gehöre nicht dazu. Er gehe zurück auf eine Zeit, in der Frauen von der Politik ausgeschlossen waren, und erinnere konstant daran. Die Gleichberechtigung der Geschlechter sei ein zentraler Grundsatz unserer Gesellschaft und es gehöre dazu, dass man auch die sprachlichen Barrieren abbaue. „*Frau Landammann*“ mache ebenso wenig Sinn, wie die Anrede „*Herr Krankenschwester*“. Letztere sei nun mit dem Begriff Pflegerin oder Pfleger ersetzt worden. Nun gelte es durch die Umbenennung des „*Landammannamtes*“ ein starkes, symbolträchtiges Zeichen zu setzen, wonach auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Jahr 2019 angekommen sei und die Gleichberechtigung hochhalte.

Das Votum erhält Unterstützung von verschiedenen Kommissionsmitgliedern, welche die geltende Amtsbezeichnung für nicht mehr zeitgemäss halten. Es gehe nicht zuletzt auch darum, die Menschen in ihrem Geschlecht und ihrer Funktion ernst zu nehmen. Andere wiederum sehen in der traditionellen Amtsbezeichnung kein Problem. Gegen die Amtsbezeichnung „*Regierungspräsidentin*“ spreche, dass sie sehr juristisch klinge und nichts mit Appenzell Ausserrhoden zu tun habe. Der Begriff „*Landammann*“ bewirke keinen Ausschluss von Frauen aus der Politik; so hätten denn auch verschiedene Frauen das Landammannamt bereits innegehabt. Die bisherige Amtsbezeichnung erinnere dagegen an die ländliche Tradition des Kantons und sei auch eine kleine Erinnerung an die Landsgemeinde. Gegen die bisherige Amtsbezeichnung geltend gemacht wird die Wahrnehmung aus Sicht der Frauen. So wie man Leuten mit dunkler Hautfarbe Verständnis zeigen sollte, wenn sie durch Kinderbücher betroffen sind, die immer noch das Wort „*Neger*“ verwenden, sei auch Frauen Glauben zu schenken, wenn sie bezeugen, dass sie den Begriff „*Landammann*“ als störend empfinden. Eine Sitzungsteilnehmerin entgegnet, dass sie den Begriff „*Landammann*“ überhaupt nicht störe. Gegen die geltende Amtsbezeichnung wird etwa auch vorgebracht, dass das Frauenstimmrecht in Ausserrhoden beschämend spät eingeführt worden sei. Ziel sei es, mehr Frauen in der Politik zu haben, dies erfordere die richtigen Signale. Der Begriff „*Landammann*“ sei ferner der einzig übriggebliebene Begriff aus den Landesämtern (Landshauptmann, Landsfähnrich, Landschreiber, Statthalter, Säckelmeister, Pannerherr, usw.). Diese alten Bezeichnungen seien anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung von 1876 abgeschafft worden. Wenn also unsere Vorvorvorgänger den Mut hatten, die alten Amtsbezeichnungen aufzugeben, dann sei es auch im Jahr 2019 an der Zeit, das letzte Überbleibsel der Landsgemeinde durch einen zeitgemässen Begriff zu ersetzen.

Letztlich gelte es die Anerkennung der Gleichstellung der Frauen höher zu gewichten als das Festhalten an einer alten Tradition aus Zeiten der Landsgemeinde. In der Abstimmung obsiegt der Antrag von Silvan Graf deutlich (17:6 bei 4 Enthaltungen).

Präambel

Zunächst berät die Verfassungskommission darüber, ob eine Präambel beibehalten werden soll oder nicht. Die Arbeitsgruppe 1 erklärt im einleitenden Votum, dass eine Präambel nicht zwingend notwendig wäre. 23 Kantone würden jedoch eine kennen. Die Präambel stelle eine würdevolle, feierliche Einleitung zur Verfassung dar. Sie lasse den Geist der Verfassung in konziser Form aufscheinen und bekräftige den Willen zur Staatlichkeit. Das Plenum folgt einstimmig dem Antrag der Arbeitsgruppe 1, wonach eine Präambel beibehalten werden solle (2 Enthaltungen).

Zur konkreten Ausgestaltung der Präambel stellt die Arbeitsgruppe 1 folgenden Antrag: „*Die Präambel soll neu formuliert werden und insbesondere folgende Elemente enthalten: vom „Volk“ statt von „Frauen und Männer“ sprechen, sich einerseits auf Gott beziehen, aber andererseits auch Werte für Nichtgläubige anbieten (Vorbild KV/FR: „Wir, das Volk des Kantons Freiburg, die wir an Gott glauben oder unsere Werte aus anderen Quellen schöpfen“), auf die menschliche Grenzen hinweisen (Vorbild KV/BS und KV/ZH), Abs. 3 der geltenden Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. beibehalten sowie die Aussage nach dem Vorbild der KV/NE aufnehmen („im Bestreben, nach besten Kräften Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und Wohlstand in einer demokratischen Ordnung zu gewährleisten“).*“ Zur Veranschaulichung steht im Themenblatt 19 „Präambel / Grundsatzartikel“ auch ein Formulierungsvorschlag der Arbeitsgruppe 1.

Diskussion zu Absatz 1 der Präambel

Gemäss Erläuterungen der Arbeitsgruppe 1 hole die Nennung Gottes Menschen ab, die in der christlichen Tradition stehen, schliesse jedoch andere Religionsgemeinschaften wie das Judentum und den Islam nicht aus. Der Begriff „*Gott*“ könne mit verschiedenen Bedeutungsinhalten gefüllt werden. Auch wenn die Trennung zwischen Kirche und Staat in Appenzell Ausserrhoden stark ausgeprägt sei, sei es angebracht, zentrale Werte zu benennen. Durch den Hinweis auf andere Werte würden auch andere spirituelle Quellen angerufen. Es gehe der Arbeitsgruppe 1 darum, immaterielle Grundbedürfnisse der Menschen wie Liebe, Anerkennung und Lebenssinn abzuholen. Auf den Punkt gebracht wird das Anliegen mit folgendem Zitat aus einer Schrift von Prof. Markus Müller: „*Was aber haben immaterielle menschliche Grundbedürfnisse, namentlich das Sinnfindungsbedürfnis, den modernen säkularen Rechtsstaat zu kümmern? Ziemlich viel, jedenfalls wenn er seiner Bestimmung nachleben will, wonach er für seine Menschen da ist und nicht umgekehrt. In einer religiös-spirituell zunehmend vitaleren Gesellschaft wäre es fatal, diese Bedürfnisse ausser Acht zu lassen.*“

Matthias Tischhauser stellt dagegen folgenden Antrag: „*Im Sinne einer konsequenten Trennung zwischen Religion und Staat soll auf religiös besetzte Begriffe verzichtet werden*.“ Begleitet ist sein Antrag von einer Formulierungsvariante zur Präambel, die veranschaulicht, wie eine solche Präambel aussähe (vgl. Beilage 8). Er erinnert an den Auftrag der Verfassungskommission, eine moderne und zeitgemässe Verfassung auszuarbeiten. Die Verfassung stellt seiner Ansicht nach ein säkulares Dokument dar, in dem religiöse, spirituelle aber auch philosophische oder gar esoterische Begriffe fehl am Platz sind. Es gehe nicht darum, ob das Volk religiös sei oder nicht, sondern um Grundprinzipien eines modernen Staatswesens: das Gebot der Gleichheit und des Respekts gegenüber allen Religionen und persönlichen Glaubensrichtungen sowie die weltanschauliche Neutralität des Staates. Die Trennung zwischen Staat und Religion sei eine notwendige Voraussetzung für

eine echte Demokratie: In einer solchen zählten nicht religiöse Glaubenssätze, sondern der Wille der Stimmberechtigten zum Gemeinwohl sowie bürgerliche Werte wie Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Als Vorbild dafür sei die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 zu betrachten. Obwohl es den damaligen Amerikanern nicht an religiöser Frömmigkeit mangelte, finde sich in ihrer Verfassung keinerlei Gottesbezug. Denn aus persönlicher Erfahrung hätten sie gewusst, wie wichtig eine konsequente Trennung zwischen Staat und Religion ist. Matthias Tischhauser findet den Vorschlag der Arbeitsgruppe 1 insgesamt sehr gut. Nicht jedoch den ersten Satz. Denn dieser sei religiös besetzt und holprig. Anstelle des religiös besetzten Einstiegs schlägt er folgenden Einstieg vor. „*Wir, das Volk …*“ – so wie auch die Verfassung der Vereinigten Staaten beginne mit „*we the people*“. Das sei ein motivierender und ansprechender Einstieg.

Peter Gut stellt ebenfalls Antrag auf eine religiös und konfessionell neutrale Formulierung. Auch er hat der Verfassungskommission einen Formulierungsentwurf unterbreitet. Dieser enthält diverse Anregungen für die neue Präambel (vgl. Beilage 7). Anstelle der Gottesanrufung weist sein Vorschlag zum Einstieg darauf hin, dass wir Teil eines grösseren Ganzen sind und ersetzt insbesondere das Wort „*Schöpfung*“ durch „*Mitwelt*“. Er stellt sich voll und ganz hinter die Ausführungen von Matthias Tischhauser. Was heute als christlich-abendländische Werte verkauft würden, seien eigentlich Grundgedanken der Aufklärung. Diese habe sich gegen die Kirche gerichtet, welche zentrale Werte wie Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit negiert habe. Aus diesem Grund sei ihm die säkularisierte Variante sehr sympathisch.

In der anschliessenden Diskussion schliessen sich mehrere den Voten von Matthias Tischhauser und Peter Gut an. Der Begriff „*Gott*“ sei eine Chiffre für das nicht Greifbare. Diese Chiffre sei immer wieder missbraucht worden, um andere auszuschliessen. Dies sei zu vermeiden. Stattdessen sei zu berücksichtigen, dass der Anteil der aktiv religiösen Menschen zurückgehe, und säkulare Grundhaltungen sollten respektiert werden. Zu fragen sei daher nicht „*Gott oder nicht Gott*?“, sondern „*Was verbindet die Menschen unabhängig vom Glauben*?“. In der Präambel sollte es darum gehen, gemeinsame und universelle Werte zu verankern. Auch der Vorschlag zum Einstieg mit „*Wir, das Volk …*“ findet Anklang. Umstritten ist jedoch, ob die amerikanische Verfassung als Begründung angebracht sei. Diese sei aus einer laizistischen Tradition entstanden, die nicht mitgetragen werden könne.

Entgegengehalten wird dem Antrag, Gott nicht mehr zu erwähnen, dass die Präambel die geeignete Stelle sei, um emotionale und philosophische Werte einzubringen. Gott sei das, was nicht rational erklärbar sei, und dennoch für viele Menschen existiere. Die Verfassungskommission habe zu diversen Fragen mutige Thesen verabschiedet. Aus diesem Grund und weil wir in einem vorwiegend christlichen Staat leben, sollte man den Mut haben, das Wort Gott auszusprechen. Dies spreche wohlgemerkt nicht dagegen, mit „*Wir, das Volk …*“ einzusteigen.

Zahlreiche Stimmen sehen die Formulierungsvariante von Peter Gut, gemäss der alle „*Teil eines grösseren Ganzen sind*“, als einen gelungenen Mittelweg. Die immateriellen Grundbedürfnisse seien tatsächlich ernst zu nehmen. Es gehe primär um Zugehörigkeit. Der Hinweis auf Gott und andere Werte habe dagegen etwas Trennendes. Teil eines grösseren Ganzen könnte heissen: Teil von Gott, aber auch Teil einer Gemeinschaft wie des Kantons oder der Eidgenossenschaft. Mehrere Mitglieder begrüssen diese Formulierung, weil alle sie so verstehen könnten, wie sie wollen – „*Es lässt sich viel darin hineininterpretieren*“, lautet eine Einschätzung. Begrüsst wird an dieser Variante auch, dass implizit auch ein Hinweis auf menschliche Grenzen enthalten sei. Gewünscht wird letztlich eine Formulierung, in der sich alle wiederfinden können und die dennoch eine höhere Ebene anspricht.

Mit der Ablehnung religiös besetzter Begriffe wird auch der Hinweis auf die Schöpfung mehrheitlich abgelehnt. Auch in diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass Religion Privatsache sei und dass der Staat religiös neutral sein solle. Aus diesem Grund solle der Staat kein religiöses Bekenntnis festhalten. Möglich wäre es allerdings, die christliche Kultur als Basis festzuhalten. Das wäre nicht ein Glaubensbekenntnis, sondern eine Anerkennung der Tradition, in der wir stehen (Bsp.: „*Basierend auf dem christlichen Erbe …*“). Die christliche Prägung mit den Feiertagen und der Symbolik bis hin zur Schweizer Flagge sei ein Faktum, das festgehalten werden könne. Argumentiert wird aber auch für die Beibehaltung des Begriffs „*Schöpfung*“. Es sei nicht verständlich, weshalb Worte religiösen Ursprungs getilgt werden müssten. Eine Präambel sei eine feierliche Einleitung und kein klassischer Rechtssatz. Es gebe viele Leute, welche die Schöpfung gerne erwähnt hätten, weil Glaube ein bedeutender Teil ihres Lebens sei. Der Begriff Schöpfung sein ein wunderbares Wort. Es weise hin auf etwas, das wir nicht erklärten können, und strebe nach oben, wie bereits der Ausspruch „*Teil eines grösseren Ganzen*“.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob religiös konnotierte Begriffe vorkommen sollten oder nicht. Die Kommission stimmt klar gegen die Beibehaltung religiös konnotierter Begriffe (23:1 bei 3 Enthaltungen). Paul Signer fasst die Stossrichtung der Diskussion folgendermassen zusammen: Die Mehrheit wünscht den Einstieg mit „*Wir, das Volk …*“, womit also Frauen und Männer nicht mehr besonders erwähnt würden. Ferner sei eine Formulierung zu finden, die niemanden ausschliesse und im metaphorischen Sinn Luft nach oben offenlasse.

Diskussion zu Absatz 2 der Präambel

Besonders betont wird der Aspekt der Freiheit, der unbedingt beibehalten werden solle. Kritisiert wird am Entwurf der Arbeitsgruppe die Wendung „*sind bestrebt*“. Daran kranke der Kanton oft. Mit der Formulierung „*wollen*“ wäre eine bedeutend stärkere und verbindlichere Aussage gemacht. In Frage gestellt wird auch der Begriff „*Wohlstand*“. Je nach Rechnung haben ca. 20% des Ausserrhoder Volkes, nicht das, was sie brauchen, und viele würden unterhalb der Wohlstandsgrenze leben. Ausserdem gehe Wohlstand auf Kosten von jemand anderem. Deshalb sei das Wort scheinheilig und unethisch. Es wird eine Wortwahl bevorzugt, die nicht nur den finanziellen Aspekt berührt, sondern das Wohl von Gemeinschaft und Einzelnen ins Auge fasst.

Diskussion zu Absatz 3 der Präambel

Anlass zu Diskussionen gibt folgende Formulierungsanregung von Peter Gut „(…) *im Bewusstsein, dass alles Wachstum dort enden muss, wo Zerstörung beginnt*“. Für einige geht diese Formulierung zu weit. Sie würde bereits den Bau eines Hauses auf einer bisher freien Wiese erfassen. Eingewendet wird hierzu, dass es um eine Reflexion und Abwägung der Folgen gehe. Dies sei im Sinne eines moralischen Appels sowohl im Grossen als auch im Kleinen erforderlich. Vorwiegend entgegengehalten wird dem Vorschlag jedoch, dass dieses Anliegen mit Hinweis auf die Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft, Umwelt und künftigen Generationen gemäss Anregung der Arbeitsgruppe 1 bereits vollständig erfasst sei. Der Vorsitzende fasst das Anliegen der Verfassungskommission folgendermassen zusammen: „*Es soll die Verantwortung gegenüber der Mitwelt bzw. der Nachwelt deutlich angesprochen werden*“. Das Plenum unterstützt dieses Anliegen einstimmig (1 Enthaltung). Die Redaktion wird ausserdem damit beauftragt, die Präambel im Vergleich zur geltenden Formulierung nicht weiter auszudehnen.

Ein Mitglied legt besonderen Wert auf die Formulierung „*über Grenzen hinweg*“. Ein anderes wiederum, findet keinen Gefallen daran.

Grundsatzartikel
Die Arbeitsgruppe 1 stellt den Antrag, dass das Wappen des Kantons Appenzell Ausserrhoden in die Verfassung aufgenommen werde. Vor allem in den Kantonen der Westschweiz würden Wappen häufig in der Verfassung abgebildet. Bilder hätten eine starke emotionale Wirkung und sie würden sich stärker einprägen als Worte, argumentiert die Arbeitsgruppe 1. Ein Mitglied würde bevorzugen, wenn der Bär genderneutral abgebildet würde. Die Verfassungskommission entschliesst sich, das Kantonswappen heraldisch korrekt in die Kantonsverfassung aufzunehmen (16:6 bei 5 Enthaltungen).

Rückkommen
Es wird kein Rückkommen verlangt.

4. Rückblick und Varia

Die Mitglieder der Verfassungskommission teilen ihre Eindrücke zur gemeinsamen Arbeit seit Beginn der Arbeiten im November 2018 mit.

Paul Signer dankt allen für ihren Einsatz. Er richtet einen besonderen Dank an die Mitglieder des Sekretariats, welche die Themenblätter vorbereitet und die Sitzungen betreut hatten. Es folgt nun eine fünfmonatige Pause, in der die Redaktion einen Verfassungsentwurf erarbeiten wird. Die Verfassungskommission wird ihre Arbeit am 23. April 2020 wieder aufnehmen. Sie wird sich nicht mehr in den Arbeitsgruppen treffen, sondern nur noch im Plenum. Bis zu den Sommerferien wird sich die Verfassungskommission mit dem Verfassungsentwurf auseinandersetzen. Nach den Sommerferien sollen die Erläuterungen dazu behandelt werden.

Paul Signer wünscht allen jetzt schon frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr. Er schliesst die Sitzung um 11:30 Uhr.

Herisau, 17. Dezember 2019

Für das Protokoll:

Lloyd Seaders, Sekretär